

Darstellung grundlegender Begriffe und Kategorisierungen

Asyl (D): Aufenthaltserlaubnis, die einem Ausländer gewährt wird, weil er als Flüchtling anerkannt wurde. Kann sowohl auf begrenzte, als auch unbegrenzte Zeit erteilt werden. Das Asylrecht für politische Flüchtlinge ist im Grundgesetz verankert.

Emigrant (D): Im weiteren Sinn: Auswanderer. Im engeren Sinn: Person, die freiwillig oder aus Zwang ihr Land verlässt infolge einer Veränderung von Politik, Verfassung, Religion oder Weltanschauung.

Exilant (D): Mensch im Exil

Der Begriff Exil (lat. *exilium*, *exsul*) >in der Fremde weilend< bezeichnet die Abwesenheit eines Menschen oder einer Volksgruppe aus der eigenen Heimat aufgrund dortiger Verbannung, Vertreibung, Ausbürgerung, religiöser oder politischer Verfolgung.

Flüchtling (D):

Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind Flüchtlinge Personen, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder die sich als Staatenlose aus der begründeten Furcht vor solchen Ereignissen außerhalb des Landes befinden, in dem sie ihren persönlichen Aufenthalt hatten. Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Abschiebungsschutz genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz haben. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens durch Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Asylberechtigte genießen auch die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVfG).

Immigrant (D): Eine Person, die dauerhaft ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

Transmigration (D): a) Auswanderung
b) Zwangsumsiedlung

Asyl (SWE): Aufenthaltserlaubnis, die einem Ausländer gewährt wird, weil er als Flüchtling anerkannt wurde. Kann sowohl auf begrenzte, als auch unbegrenzte Zeit erteilt werden.

Emigrant (SWE): Eine Person, die von einem Land in ein anderes zieht.

Exilant (SWE): Mensch im Exil.

Exil bezeichnet den Aufenthalt von Flüchtlingen im Ausland und deren Situation im Asylland.

Flüchtling (SWE): Schweden richtet sich nach der Genfer Flüchtlingskonvention. D.h., als Flüchtling wird derjenige anerkannt, der aufgrund seiner Nationalität, Rasse, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gesellschaftsgruppe, seiner Religion oder politischen Auffassung befürchten muss in seinem Heimatland verfolgt zu werden. Diese Gruppe wird als Konventionsflüchtlinge bezeichnet. Zusätzlich wird sogenannten Schutzbedürftigen Asyl gewährt. Schutzbedürftige sind Personen, die nicht unter den Schutz der GFK fallen, aber ihr Land verlassen haben, weil sie Folter oder Todesstrafe befürchten müssen, aufgrund ihres Geschlechts bzw. Homosexualität verfolgt werden oder aufgrund von Krieg oder Umweltkatastrophen ihr Land verlassen. Weiter gibt es Quotenflüchtlinge, diese werden aufgrund internationaler Abkommen aufgenommen, womit die Dublinverordnung (Asylsuchender muss im ersten sicheren Land aufgenommen werden und darf nicht rumgereicht werden) umgangen wird.

Immigrant (SWE): Eine Person, sie in ein anderes Land zieht, um sich dort für längere Zeit niederzulassen. Nach schwed. Folkboksführung mindestens ein Jahr.

Transmigration (SWE): a) Auswanderung

b) Zwangsumsiedlung

Situation in Schweden nach dem Ausländergesetz vom 1.1.1938:

Generelle Unterscheidung in drei Kategorien:

- I. In Anlehnung an damaliges internationales Recht gewährt Schweden Personen Asyl, die flüchteten, weil sie in ihrem Heimatland für "politische Verbrechen" bestraft werden könnten. Sie sind politische Flüchtlinge, wobei diese Bezeichnung nicht explizit im Gesetzestext auftaucht.
- II. Schweden gewährt Asylrecht für Flüchtlinge, die zwar kein politisches Verbrechen begangen haben, aber aufgrund ihrer politischen Überzeugung befürchten mussten, ins KZ zu kommen.
- III. Jene, die aufgrund ihrer Rasse in ihren Versorgungsmöglichkeiten eingeschränkt sind können nicht als politische Flüchtlinge gewertet werden. Ergo kein Anspruch auf Asyl, also Immigranten und als solche den jeweils gültigen Verordnungen unterworfen.

Quellen:

Brockhaus-Enzyklopädie : in zwanzig Bänden. Wiesbaden 1981.

Hudec, František: Asyl in Schweden. Von den Anfängen der Ausländerkontrolle bis heute (1906-1992). In: Goehrke, Carsten u. Werner G. Zimmermann (Hg.): 'Zuflucht Schweiz'. Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert. 521-560.

Lindberg, Hans: Svensk flyktingpolitik under internationellt tryck 1936-1941. Stockholm 1973.

Lorenz Einhart u. Petersen, Hans Uwe: Fremdenpolitik und Asylpraxis. In: Lorenz, Einhart u.a. (Hg.): Ein sehr Trübes Kapitel? Hitlerflüchtlinge im nordeuropäischen Exil 1933 bis 1950. Hamburg 1998. 17-42.

Martinger, Sven: Norstedts juridiska Ordbok. Juridik från A till Ö. Stockholm 1998.

<http://www.integrationsbeauftragte.de/gra/lexikon/14.php>. Letzter Zugriff 26.10.2005

<http://www.migrationsverket.se>. Letzter Zugriff 26.10.2005